

41. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs im Falle des § 6 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 6 Abs. 2, §§ 25, 26.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 27. November 1931 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. u. F. AG. (Kl.). VII 142/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin schloß am 30. Januar 1925 mit der Dr. Aktiengesellschaft einen Lizenzvertrag. Sie erhielt die Alleinlizenz für Deutschland an gewissen Schutzrechten für den „sprechenden Bildfilm“ auf die Dauer von zunächst 15 Jahren. Als Gegenleistung hatte sie 10% ihrer Bruttoeinnahmen aus der Verwertung der Sprechenden Bildfilme durch Vorführung oder Verleihung zu entrichten. Für den

Fall, daß die Lizenzgebühren in den einzelnen Jahren die in § 9 des Vertrags bestimmten Mindestgrenzen nicht erreichten, sollte die Klägerin befugt sein, sich durch Nachzahlung der fehlenden Summen innerhalb 21 Tagen die Alleinlizenz für das begonnene Lizenzjahr zu sichern; wenn sie diese Möglichkeit versäumen würde, sollte ihr nur noch eine einfache Lizenz zustehen. Schon im ersten Vertragsjahr blieb die Lizenzgebühr hinter der Mindestgrenze zurück; die zur Erhaltung der Alleinlizenz erforderliche Nachzahlung wurde nicht geleistet. Im November 1927 wurde der Vertrag aufgelöst.

Das Finanzamt hat für den Vertrag einen Stempel von 17550 RM. erfordert. Eine von der Klägerin erhobene Klage auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, diesen Betrag zu zahlen, ist rechtskräftig abgewiesen worden. Später sind von der Stempelforderung 12550 RM. niedergeschlagen und 1000 RM. von der Klägerin gezahlt worden, während ihr der Rest gestundet wurde.

Die Klägerin behauptet, es seien nur 90,46 RM. Lizenzgebühren während der Vertragsdauer gezahlt worden, und verlangt mit der Klage Erstattung von 999,50 RM. Die Vorinstanzen haben diesem Begehren stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin stützt die Rückforderung des von ihr gezahlten Stempelbetrags auf § 6 Abs. 2 StStG. Danach wird die Stempelsteuer dann, wenn einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt ist, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstands des Geschäfts berechnet. Ist aber die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

Die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob für den Klagenanspruch der Rechtsweg zulässig ist, muß im Gegensatz zum Berufungsurteil verneint werden.

Nach § 26 StStG. ist der Rechtsweg zulässig „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe“. Diese Vorschrift, die eine Ausnahme von dem Grundsatz des preussischen Abgabendrechts bedeutet, daß der Rechtsweg im allgemeinen unzulässig

ist (RÖZ. Bd. 121 S. 276), ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs in preussischen Stempelsteuerfachen allein maßgebend. Aus dem Umstand, daß in anderen Vorschriften des Stempelsteuergesetzes dem Staat die Pflicht zur Erstattung gezahlter Stempelbeträge auferlegt ist, kann weder auf die Zulässigkeit noch auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs in den so geregelten Fällen geschlossen werden. So enthält § 25 StStG., der in weitem Umfang die Erstattung anordnet, im Abs. 1 zu a zumeist Fälle, wo auch der Rechtsweg zulässig ist, während Abs. 1 zu c Fälle behandelt, bei denen der Rechtsweg ausgeschlossen ist (RÖZ. Bd. 83 S. 194). Der Umstand, daß § 6 Abs. 2 StStG. die Erstattung des Stempels anordnet, ist also für die hier zu treffende Entscheidung ohne Belang. Ausschlaggebend ist vielmehr die Entscheidung der Frage, ob der Streit der Parteien die Verpflichtung der Klägerin zur Entrichtung der vom Finanzamt erforderten Stempelsteuer betrifft, ob diese Verpflichtung also dadurch berührt wurde, daß sich aus der Ausübung des von der Klägerin behaupteten Wahlrechts eine Vertragsleistung von geringerem Werte als dem der Stempelberechnung zugrunde liegenden ergab. Diese Frage ist zu verneinen. Die Ausnahmevorschrift des § 26 StStG., deren Mehrdeutigkeit nicht zu verkennen ist, erträgt keine ausdehnende Auslegung, sondern muß in engem Anschluß an den Wortlaut verstanden werden. Sie hat nur solche Fälle im Auge, in denen es sich darum handelt, ob nach den zur Zeit der Einforderung, Zahlung oder Beitreibung des Stempels vorhandenen Voraussetzungen eine Verpflichtung zu seiner Entrichtung bestand (RÖZ. Bd. 60 S. 350). Darüber ist für den streitigen Anspruch auf die im Vorprozeß erhobene Feststellungsklage entschieden worden. Steht dagegen, wie im vorliegenden Falle, im Streit, ob durch nachträglich eingetretene Umstände das Recht des Fiskus zum Behalten der auf Grund einer bestehenden Verpflichtung gezahlten Beträge in Frage gestellt wird, so sind die Voraussetzungen des § 26 nicht gegeben.